

Information über das verkürzte Anerkennungsverfahren (One-Stop)¹

Anwendungsbereich: bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe²

Wenn Sie eine Berufsqualifikation **in einem der im Anhang (ab Seite 4) genannten EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten³ bzw. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem der im Anhang genannten Berufe** erworben haben, besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, ein „verkürztes Anerkennungsverfahren (**One-Stop**)“ direkt im

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Standort: Bundesamtsgebäude, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
2. Stock**

Abteilung VI/A/2

Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen

**jeden Dienstag – außer an gesetzlichen Feiertagen –
von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr
ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung⁴**

durchzuführen und **am selben Tag** die Anerkennung zu erhalten.

Bitte beachten Sie die **Zutrittskontrollen** innerhalb des Amtsgebäudes und führen Sie einen **weiteren amtlichen Lichtbildausweis** im Original mit sich.

¹ Mit der Veröffentlichung des vorliegenden Informationsblattes über das verkürzte Anerkennungsverfahren „ONE STOP“ (Stand 1.4.2025) auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlieren sämtliche vorherige Informationsblätter über das verkürzte Anerkennungsverfahren „ONE STOP“ ihre Gültigkeit.

² Für andere im Anhang nicht genannte Qualifikationsnachweise steht das herkömmliche Anerkennungsverfahren (per Post) zur Verfügung.

³ **EU-Mitgliedstaaten:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EWR-Vertragsstaaten: Liechtenstein, Island, Norwegen

⁴ Kontakte siehe nächste Seite

Formerfordernisse der Unterlagen:

Sämtliche Unterlagen sind im **Original und** – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch oder Englisch abgefasst sind – mit einer **Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer:in **vorzulegen**.

Weiters sind alle Unterlagen auch in einfacher Kopie vorzulegen.

Bei Nichtvorlage aller notwendigen Unterlagen der genannten Art und Form ist ein verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop) nicht möglich.

Achtung bei Übersetzungen aus Ungarn:

Nach Auskunft der ungarischen Botschaft in Wien gibt es das – in Österreich funktionierende – System der gerichtlich beeideten Übersetzer:innen nicht. Das *Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI)* ist das einzige Übersetzungsbüro in Ungarn, das dazu berechtigt ist, beglaubigte Übersetzungen herzustellen.

Übersetzungen aus Ungarn werden daher **ausschließlich** vom **OFFI** Übersetzungsbüro anerkannt.

Terminreservierung:

Für eine Terminreservierung stehen unsere Mitarbeiter:innen **telefonisch** unter +43-1/71100-644128, -644140, -644380, -644302 oder -644686 zur Verfügung.

Vorzulegende Unterlagen:

Neben den ab Seite 4 angeführten Qualifikations- und sonstigen Nachweisen sind **folgende** Unterlagen laut CHECKLISTE und gemäß den geforderten Formerfordernissen vorzulegen:

CHECKLISTE:

1	persönlich unterfertigter formloser Antrag unter Angabe der Wohnadresse und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)	✓ ↑
2	Wenn der Abschluss Ihrer Ausbildung länger als drei Monate vor Antragstellung im BMSGPK liegt, Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde , nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)	✓ ↑
3	Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises	✓ ↑
4	bei Namensänderungen zusätzlich einen entsprechenden Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil etc.)	✓ ↑
5	Bargeld in der Höhe von ca. € 250,-- oder Bankomatkarte (keine Kreditkarten) zur Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben	✓ ↑
6	Sollten Sie nicht persönlich kommen, sondern eine/n Vertreter:in schicken, benötigt diese/r eine von Ihnen persönlich unterfertigte Vollmacht für das gesamte Anerkennungsverfahren , die zu vergebühren ist (ACHTUNG: der Antrag – Punkt 1 – muss von Ihnen persönlich unterfertigt sein).	✓ ↑
7	ab Seite 4 angeführte Qualifikations- und weitere Nachweise	✓ ↑

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Deutschland	Abschluss nach 29. 6. 1979 Dauer 3 Jahre	• siehe Checkliste • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester/-pfleger“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger:in“ bzw. „Pflegefachfrau/-mann“ • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege bzw. Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung
		Gesamt- ausbildung Abschluss vor dem 29. 6. 1979	• siehe Checkliste • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)
		Gesamt- ausbildung ehemalige DDR	• siehe Checkliste • Staatliche Erlaubnis als Krankenschwester/-pfleger • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)
Pflegefach- assistenz	Deutschland	Abschluss bis 2022 Dauer 2 oder 3 Jahre	• siehe Checkliste • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger:in“ • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflege

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Italien	Abschluss nach 1. 1. 1978 Dauer 3 Jahre	• siehe Checkliste • bis 2001: Diploma di infermiere professionale oder ab 2001/2002: Diploma di laurea in infermieristica
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Kroatien	allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1.7.2013	• Siehe Checkliste • Svjedodzba „medicinska sestra opce njege/medicinski tehnicar opce njege“ oder Svjedodzba „prvostupnik (baccalaureus) sestrinstva/prvostupnica (baccalaurea) sestrinstva“ • Bestätigung der kroatischen Krankenschwesterkammer, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Polen	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre (keine Brückenkurse)	• siehe Checkliste • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg ersichtlich ist • Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“ oder Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa“

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn vor 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre (keine Brückenkurse)	• siehe Checkliste • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg ersichtlich ist • Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa” oder Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa” • Bestätigung der zuständigen polnischen Krankenschwesterkammer, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Rumänien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1.1.2007 Dauer 3 Jahre	• siehe Checkliste • Diplomă de absolvire de asistent medical generalist cu studii superioare de scurtă durată oder Diplomă de licență⁵ de asistent medical generalist cu studii superioare de lungă durată oder Certificat de competente profesionale (de asistent medical generalist) oder Certificat de calificare nivel 5 oder Certificat de calificare profesionala nivel 5 • Bestätigung des Ordens der Krankenpfleger:innen für Allgemeinmedizin, Hebammen und Medizinischen Assistenten, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

⁵ zusätzlich verpflichtende Vorlage des Diplomzusatzes

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Schweiz	ausschließlich Beginn nach 1. Juni 2002	• siehe Checkliste • Diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann, Infirmièr/e diplômé/e, Infermiera/e diplomata/o oder Bachelor of Science in nursing oder Diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann HF, Infirmièr/e diplômé/e ES, Infermiere/a diplomato/a SSS
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowakei	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	• siehe Checkliste • Diplom ošetrovatel'stvo („Bc.“) oder Diplom diplomovaná všeobecná sestra
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn zwischen 1. 1. 1993 und 1. 5. 2004	• siehe Checkliste • Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Diplom / Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und - Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn / Abschluss vor 1. 1. 1993	• siehe Checkliste • Abiturzeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, in der Slowakei ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre
Pflegefach- assistenz	Slowakei (ehemalige Tschecho- slowakei)	allgemeine Krankenpflege Kennzahl 53-01-6	• siehe Checkliste • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowenien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	• siehe Checkliste • Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik“
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn vor 1.5.2004 Dauer 3 Jahre	• siehe Checkliste • Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik“ • Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Pflege- assistent	Slowenien		• siehe Checkliste • Matura-/Abschlusszeugnis als „zdravstveni tehnik“ / „tehnica zdravstvene nege“ / „srednja medicinska sestra/zdravstveni tehnik“ und • Fachprüfungszeugnis als „zdravstveni tehnik“ / „tehnica zdravstvene nege“ / „srednja medicinska sestra/zdravstveni tehnik“
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Tschechien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	• siehe Checkliste • Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.) oder Diplom o ukončení studia ve studijním programu Všeobecné ošetrovatelství oder Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.) <u>und zusätzlich</u> Vysvědčení o absolutoriu (Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn zwischen 1. 1. 1993 und 1. 5. 2004	• siehe Checkliste • Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der Arbeitgeber der letzten fünf Jahre
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn / Abschluss vor 1. 1. 1993	• siehe Checkliste • Abiturzeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Pflegefach- assistenz	Tschechien (ehemalige Tschecho- slowakei)	allgemeine Krankenpflege Kennzahl 53-41-M oder 53-01-6	• siehe Checkliste • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Ungarn	ausschließlich allgemeine Krankenpflege	• siehe Checkliste und Hinweis zur beglaubigten Übersetzung auf S. 2 • Ápoló bizonyítvány oder Ápoló oklevél oder Okleveles ápoló oklevél • Bestätigung des ungarischen „Országos Korhási Főigazgatósa (OKFÖ)“, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht